



Kantonsratsbeschluss

betreffend Verpflichtungskredit für die Erdverlegung der Verteilleitung zwischen Altgass und Herti, Einwohnergemeinden Baar und Zug

Kantonsratsbeschluss

betreffend Verpflichtungskredit für Massnahmen bei der Übertragungsleitung für Elektrizität

Bericht und Antrag der vorberatenden Kommission
vom 25. September 2013

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Die vorberatende Kommission hat diese beiden Vorlagen an einer halbtägigen Sitzung behandelt. Baudirektor Heinz Tännler erläuterte die Vorlagen. Er wurde unterstützt von Kantonsplaner René Hutter, Petra Bernasconi vom Amt für Umweltschutz sowie Daniel Lienin, jur. Mitarbeiter der Baudirektion. Christa Etter-Hegglin besorgte die Protokollführung.

Unseren Bericht gliedern wir wie folgt:

1. Zur Ausgangslage
2. Referat Leitungsnetz und nichtionisierende Strahlung
3. Referat Raumplanerische Aspekte
4. Ausführungen von Baudirektor Heinz Tännler
5. Vorlage Nr. 2258.2
6. Vorlage Nr. 2260.2
 - 6.1. Eintretensdebatte und Eintretensbeschluss
 - 6.2. Detailberatung
 - 6.3. Schlussabstimmung Vorlage Nr. 2260.2
7. Anträge

1. Zur Ausgangslage

Die Belastung der Bevölkerung und der Landschaft durch die verschiedenen Hochspannungsleitungen, die durch den Kanton Zug führen, ist immer wieder ein Thema. Regelmässig gelangen Einwohnerinnen und Einwohner an die Behörden, bilden Interessengruppen und reichen politische Vorstösse ein. An der Sitzung der vorberatenden ad-hoc Kommission vom 25. September 2013 wurden zwei Geschäfte beraten, die unterschiedliche Massnahmen bezüglich der Hochspannungsleitungen vorsehen.

Bei der ersten Vorlage (Nr. 2258.2) geht es um die Hochspannungsleitung, die sich vom Unterwerk Herti in nordwestlicher Richtung zum Unterwerk Altgass erstreckt. Die Freileitung führt quer durch die Lorzenebene und beeinträchtigt das Naherholungsgebiet. Sie ist rund 1.2 km lang und gehört der WWZ Energie AG und der Axpo Power AG. Die Leitungseigentümer planen die Leitung von bisher 50 Kilovolt (kV) auf 110 kV aufzurüsten. Bei dieser Gelegenheit sollte die Freileitung zur Aufwertung der Landschaft in den Boden verlegt werden. Dazu waren aber die WWZ und die Axpo als Leitungseigentümer nicht verpflichtet. Es war zudem unklar, ob die

Eidgenössische Elektrizitätskommission (Elcom) bereit gewesen wäre, die höheren Kosten als Netzkosten anzuerkennen. Für die Mehrkosten der Erdverkabelung hätten somit der Kanton und die betroffenen Gemeinden Baar und Zug mit insgesamt 2.975 Millionen Franken im Sinne einer Eventualverpflichtung aufkommen sollen. Die Vorlage ist nun obsolet geworden, da sich die Axpo und die WWZ in der Zwischenzeit bereit erklärt haben, die Mehrkosten für die Erdverlegung zu übernehmen.

Bei der zweiten Vorlage (Nr. 2260.2) geht es um die 380/220 kV-Hochspannungsleitung, die vom Unterwerk Samstagern (Kanton Zürich) quer von Ost nach West durch den Kanton Zug und den Kanton Aargau bis zum Unterwerk Mettlen (Kanton Luzern) führt („380 kV-Leitung Benken-Mettlen“). Die Übertragungsleitung ist auf dem Zugerboden rund 17.5 Kilometer lang und verläuft durch die Gemeinden Menzingen, Baar, Steinhausen, Cham und Hünenberg. Ursprünglich war in der Vorlage des Regierungsrats ein Verpflichtungskredit von insgesamt 8 Millionen Franken vorgesehen. Einerseits sollten konkrete bauliche Massnahmen an der Leitung zur Verbesserung der Wohnqualität vorgenommen werden (7 Mio. Franken) und andererseits die planerischen Voraussetzungen für die längerfristige Erdverkabelung der 380 kV-Leitung (1 Mio. Franken) geschaffen werden. Nach den neuesten Entwicklungen und Erkenntnissen kann auf den 7 Mio. Kredit für die baulichen Massnahmen verzichtet werden. Festzuhalten ist jedoch am 1 Mio. Kredit, mit dem die planerischen Grundlagen für die längerfristige Erdverkabelung geschaffen werden.

2. Leistungsnetz und nichtionisierende Strahlung

Petra Bernasconi vom Amt für Umweltschutz machte in ihrem Referat Ausführungen zum Leistungsnetz in der Schweiz. Der Strom wird mittels Übertragungs- und Verteilleitungen vom Stromerzeuger zum Endverbraucher transportiert. Die Betreiber wollen die Leitungen für höhere Spannungen aufrüsten, weil so die (Strom)Verluste geringer sind. Bei den Hochspannungsleitungen unterscheidet man zwei Arten von elektromagnetischen Feldern, nämlich das elektrische Feld und das Magnetfeld. In der Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung vom 23. Dezember 1999 (NISV; SR 814.70) hat der Bundesrat Immissionsgrenzwerte vorgeschrieben, die überall eingehalten sein müssen, wo sich Menschen aufhalten. Es ist auch ein Anlagegrenzwert vorgegeben, der überall eingehalten sein muss, wo sich Menschen während längerer Zeit aufhalten. Die NISV macht unterschiedliche Vorgaben bezüglich der Einhaltung der Grenzwerte bei alten und neuen Anlagen. Der Lärm von Hochspannungsleitungen ist dem Lärm von Industrie- und Gewerbeanlagen gleichgestellt. Hochspannungsleitungen haben weitere Einflüsse auf Mensch und Umwelt, so zum Beispiel auf das Siedlungsbild, die Landschaft, den Boden, das Grundwasser und den Vogelzug.

3. Raumplanerische Aspekte

Kantonsplaner René Hutter referierte zu den raumplanerischen Aspekten von Hochspannungsleitungen. Neben den zahlreichen Hochspannungsmasten befinden sich im Kanton Zug fünf Unterwerke. An den Mastenbildern kann man erkennen, welche Spannungen die Leitungen transportieren können. Der kantonale Richtplan gibt in den Kapiteln E 7 und L 11.3 u.a. vor, dass sich der Kanton Zug dafür einsetzt, dass in und entlang den Siedlungen die Betreiber verpflichtet werden, die Leitungen unterirdisch zu führen. Auf Bundestufe ist der Sachplan Übertragungsleitungen (SÜL) massgebend, der als übergeordnetes Planungsinstrument das strategische Netz für die Spannungsebenen 220-kV und 380-kV und 132-kV (Bahnstrom) festlegt.

Die Erneuerung des Stromnetzes ist ein zentrales Element der Energiewende bzw. Energiestrategie des Bundesrats. Für die 380 kV-Leitung Benken-Mettlen ist eine Aufrüstung von heute 1 x 380 kV und 2 x 220 kV auf zukünftig 2 x 380 kV und 1 x 220 kV geplant. In der Vorlage Nr. 2260.2 des Regierungsrats sind bezüglich der 380 kV-Leitung kurzfristige, mittelfristige und langfristige bauliche Massnahmen geplant gewesen. Zu den kurzfristigen Massnahmen hätten zum Beispiel die Erhöhung bestehender Masten und der Ersatz von Gittermasten durch Rohrmasten gehört. Das Kosten-/Nutzen-Verhältnis ist jedoch gemäss einer in Auftrag gegebenen Studie nicht befriedigend. Bei den mittelfristigen Massnahmen hätte man einzelne Masten so verschoben, dass stark betroffene Siedlungsgebiete entlastet worden wären. Diese Massnahmen, die der SÜL-Pflicht unterliegen würden, hätten aber nicht dazu geführt, dass die Grenzwerte der NISV überall hätten eingehalten werden können. Sie wären somit teilweise nicht bewilligungsfähig gewesen. Es hätten zudem neue Interessenkonflikte ausgetragen werden müssen und es hätte mit einer Verfahrensdauer von 10-15 Jahren für die Umsetzung gerechnet werden müssen. Als langfristige bauliche Massnahmen ist die Erdverlegung geplant, was mit einer Neudefinition des Trassees verbunden ist. Im Sachplanverfahren des Bundes wird entschieden, ob zukünftig eine Leitung zu verkabeln oder als Freileitung zu führen ist. Der Kanton gibt nun selber eine Machbarkeitsstudie in Auftrag, um sich beim anstehenden Sachplanverfahren des Bundes aktiv einbringen zu können. Bezüglich der Vorlage Herti - Altgass (Nr. 2258.2) haben die Eigentümerinnen Axpo und WWZ einer Verkabelung zugestimmt.

4. Ausführungen von Baudirektor Heinz Tännler

Baudirektor Heinz Tännler führte aus, dass in den letzten Monaten intensive Gespräche zwischen dem Kanton, den involvierten Gemeinden, dem Bundesamt für Energie, der Netzbetreiberin Swissgrid und der WWZ und Axpo geführt worden sind. Bezüglich der Vorlage Herti - Altgass (Nr. 2258.2) haben sich Kanton und Gemeinden auf einen Kostenteiler geeinigt, falls die Zusatzkosten für die Erdverkabelung nicht zu den Netzkosten gezahlt werden können. Mittlerweile haben jedoch sowohl die Axpo als auch die WWZ zugesichert, dass sie die Kosten für die Erdverkabelung tragen werden. Somit ist die Vorlage Nr. 2258.2 obsolet geworden.

Hinsichtlich der Vorlage 2260.2 führte der Baudirektor aus, man ist von Seiten der Baudirektion zur Erkenntnis gelangt, dass die kurz- und mittelfristigen Massnahmen zu wenig bringen würden. Mit dem verschieben einzelner Masten würden lediglich "Konflikte verschoben". Die Massnahmen stünden in einem schlechten Kosten-/Nutzen-Verhältnis und forderten lange Verfahren. Man hat mit den Vertretern der betroffenen Gemeinden Mitte September eine Besprechung durchgeführt und die Gemeinden teilten grundsätzlich die Meinung der Baudirektion. Man ist sich einig, dass man den Hebel bei den langfristigen Massnahmen ansetzen muss, weil dies eine Entlastung für den ganzen Kanton bringen wird. Der Gemeinderat Hünenberg vertritt zusätzlich den Standpunkt, dass auf ihrem Gemeindegebiet auch die Planung von mittelfristigen Massnahmen an die Hand zu nehmen ist. Bezüglich der Mitfinanzierung dieser mittelfristigen Massnahmen beabsichtigt der Gemeinderat der Gemeindeversammlung einen Kreditantrag zu unterbreiten, sobald eine gesetzliche Grundlage für die Mehrwertabschöpfung der (entlasteten) Grundeigentümer vorhanden ist. Es ist nun aber nicht vorgesehen, für das Verschieben von Übertragungsleitungen eine gesetzliche Grundlage für die Mehrwertabschöpfung zu schaffen, sondern nur bei Einzonungen, wie es das revidierte Raumplanungsgesetz vorschreibt. Die bedingte Zusage des Gemeinderats Hünenberg genügt aus Sicht des Regierungsrats zur Mitfinanzierung nicht, weshalb auf die mittelfristigen Massnahmen auf dem Gemeindegebiet Hünenberg aber auch generell zu verzichten ist. Die eine Million Franken für die langfristigen Massnahmen dürfte nicht für ein detailliertes Vorprojekt reichen, aber sicher für eine vertiefte Machbarkeit.

Diese ist wichtig, damit man sich beim Sachplanverfahren des Bundes entsprechend einbringen kann. Das Bundesamt für Energie (BfE) und die Swissgrid sind einverstanden mit dem Vorgehen und das Pflichtenheft für die Machbarkeitsstudie ist mit den beiden Stellen abgesprochen worden.

5. Vorlage Nr. 2258.2 (Erdverkabelung Verteilleitung Herti - Altgass)

Die Kommission nahm gerne zur Kenntnis, dass die WWZ und die Axpo als Leitungseigentümer die Mehrkosten für die Erdverkabelung tragen werden und die Vorlage obsolet geworden ist. Die Kommission hielt fest, dass diese Erdverkabelung der Verteilleitung unzweifelhaft ein Schritt in Richtung Aufwertung des Naherholungsgebiets Lorzenebene darstellt.

Die Kommission beschloss, mit 14 : 0 Stimmen ohne Enthaltungen dem Kantonsrat die Abschreibung der Vorlage Nr. 2258.2 - 14359 infolge Gegenstandslosigkeit zu beantragen.

6. Vorlage 2260.2 (Massnahmen bei der Übertragungsleitung)

6.1 Eintretensdebatte

In der Eintretensdebatte wurde zunächst vorgebracht, dass es sich um eine "Nice-to-have-Vorlage" handeln könne, die nur bestimmten Einzelinteressen dienen wird. Bedenken wurden auch hinsichtlich der zu zahlenden Inkonvenienzentschädigungen geäußert. Es stellte sich jedoch heraus, dass die Beeinträchtigung der Bevölkerung durch die verschiedenen Freileitungen teilweise gravierend und insbesondere auch das Naherholungsgebiet Lorzenebene beeinträchtigt ist. Die Kommission hat zur Kenntnis genommen, dass die Baudirektion weitere Abklärungen vorgenommen hat und zwischenzeitlich die kurzfristigen und mittelfristigen Massnahmen für nicht mehr sinnvoll erachtet. In diesen Prozess wurden auch die Gemeinden aktiv miteinbezogen. Die Kommission sieht nach wie vor Handlungsbedarf bei den langfristigen Massnahmen, da die 380 kV-Übertragungsleitung teilweise über dicht besiedeltes Gebiet führt. Der Auftrag, dass sich der Kanton für die Erdverkabelung der Hochspannungsleitungen einzusetzen hat, ergibt sich schliesslich direkt aus dem Richtplan.

Die Kommission beschloss mit 14 : 0 Stimmen ohne Enthaltungen, auf die Vorlage Nr. 2260.2 - 14362 einzutreten.

6.2 Detailberatung

§ 1 Abs. 1 lit. a)

Die Kommission nimmt zur Kenntnis, dass sich alle betroffenen Gemeinden gegen die kurzfristigen Massnahmen ausgesprochen hatten. Die Kommission kommt zur Überzeugung, dass auch mit den mittelfristigen Massnahmen ein relativ hoher finanzieller Aufwand zu leisten ist, der Nutzen jedoch eher gering ist. Die Bewilligungsfähigkeit ist teilweise in Frage gestellt. Würden Masten versetzt, dann würde sich vermutlich eine neue Gegnerschaft bilden. Die Probleme würden einfach verschoben und es müssten Inkonvenienzentschädigungen gezahlt werden.

Die Kommission stimmte einstimmig und ohne Enthaltungen für die Streichung von § 1 Abs. 1 lit. a).

§ 1 Abs. 1 lit. b)

Die Kommission ist der Meinung, dass sich die Bemühungen des Kantons auf die langfristigen Massnahmen bezüglich der Erdverkabelung konzentrieren sollten. Die Kommission nimmt eine Umformulierung insofern vor, dass nicht mehr "Massnahmen", sondern "planerische Voraussetzungen" getroffen werden sollen. Präzisierend ist zu ergänzen, dass es um eine "380/220" kV-Leitung geht. "Längerfristig" wird durch "langfristig" ersetzt. In der Überschrift zu § 1 muss mit dieser Anpassung auch nicht mehr von "Interessenausgleich" gesprochen werden.

Die Kommission stimmte dem Änderungsantrag einstimmig und ohne Enthaltungen zu.

§ 1 Abs. 2

Die Beschränkung der Vorlage auf die Schaffung der planerischen Voraussetzungen und den Verzicht auf die kurz- und mittelfristigen Massnahmen hat zur Folge, dass keine Inkonvenienzentschädigungen gezahlt werden müssen. Der Absatz 2 kann deshalb gestrichen werden.

Die Kommission stimmte einstimmig und ohne Enthaltungen für die Streichung der Bestimmung.

§ 2 Abs. 1

Mit dieser Bestimmung wird die gesetzliche Grundlage dafür geschaffen, dass der Regierungsrat (externe) Fachgruppen bilden kann. Die Vertreter der Baudirektion haben überzeugend dargelegt, dass vor allem in technischen Fragen Fachleute beigezogen werden müssen und Know-how eingekauft werden muss. Dies wird bereits im Bericht des Regierungsrats entsprechend ausgeführt.

Die Bestimmung wird beibehalten.

§ 2 Abs. 2

Diese Bestimmung enthält detaillierte Ausführungen zum Vorgehen, die nicht im Kantonsratsbeschluss ausgeführt werden müssen. Der Regierungsrat und die Verwaltung sollen im Rahmen ihrer gesetzlichen Kompetenz den Auftrag umsetzen.

Die Kommission stimmte einstimmig und ohne Enthaltungen für die Streichung der Bestimmung.

§ 3

Beim Titel ist zu präzisieren, dass es sich um einen "Rahmenkredit" handelt und der Begriff "Verpflichtungskredit" ersetzt werden kann. Der Begriff "Massnahmen" wird ersetzt durch "Planerische Aktivitäten". Die Passagen, die die langfristigen Massnahmen betreffen, können gestrichen werden.

Die Kommission stimmte dem Änderungsantrag einstimmig und ohne Enthaltungen zu.

§ 4

Diese Bestimmung steht im Zusammenhang mit den kurz- und mittelfristigen Massnahmen. Da diese nun aus der Vorlage gestrichen werden, kann auch der § 4 vollständig gestrichen werden.

Die Kommission stimmte einstimmig und ohne Enthaltungen für die Streichung der Bestimmung.

§ 5

Diese Bestimmung steht im Zusammenhang mit den kurz- und mittelfristigen Massnahmen, die aus der Vorlage gestrichen wurden. Die Bestimmung kann ebenfalls vollständig gestrichen werden.

Die Kommission stimmte der Streichung mit 13 : 0 Stimmen und bei einer Enthaltung zu.

IV.

Aus der Kommission kommt der Antrag, die Formulierung "Der Regierungsrat legt das In-Kraft-Treten fest." zu ersetzen durch "Der Beschluss tritt nach Ablauf der Referendumsfrist in Kraft." So muss der Regierungsrat nicht noch einen zusätzlichen Beschluss fällen.

Die Kommission stimmt dem Änderungsantrag einstimmig und ohne Enthaltungen zu.

Titel

Der Titel wurde aufgrund der Anpassungen der Vorlage und in Rücksprache mit der Kommission festgelegt:

"Kantonsratsbeschluss Planerische Voraussetzung für die Aufnahme in den Sachplan Übertragungsleitung Elektrizität."

6.3 Schlussabstimmung bezüglich Vorlage Nr. 2260.2 - Laufnummer 14362

In der Schlussabstimmung hat die Kommission vor dem Hintergrund der aufgeführten Änderungen und Ergänzungen der Vorlage mit 14 : 0 Stimmen ohne Enthaltungen zugestimmt.

7. Anträge

Die vorberatende Kommission beantragt Ihnen,

die Vorlage Nr. 2258.2 – 14359 infolge Gegenstandslosigkeit abzuschreiben;

auf die Vorlage Nr. 2260.2 - 14362 einzutreten und ihr mit den beantragten Änderungen zuzustimmen.

Zug, 25. September 2013

Mit vorzüglicher Hochachtung
Im Namen der vorberatenden Kommission

Der Präsident: Peter Diehm

Beilage: Synopse

Kommissionsmitglieder:

Diehm Peter, Cham, Präsident
Andenmatten-Helbling Karin, Hünenberg
Barmet Monika, Menzingen
Brunner Philip C., Zug
Gössi Alois, Baar
Iten Franz Peter, Unterägeri
Reinschmidt Mario, Steinhausen
Rickenbacher Thomas, Cham
Schmid Moritz, Walchwil
Schriber-Neiger Hanni, Rotkreuz
Strub Barbara, Oberägeri
Suter Rainer, Cham
Weber Florian, Walchwil
Wicky Vreni, Zug
Wyss Thomas, Oberägeri